

Förderverein für mathematisch interessierte Kinder und Jugendliche

Statuten (Version 2, 11.11.2024)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für mathematisch interessierte Kinder und Jugendliche".
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie auf internationale Mathematik-Bewerbe, an denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen, die eine österreichische Schule besuchen oder in Österreich zu Hause unterrichtet werden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung mathematisch interessierter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener.

Er unterstützt insbesondere ideell und materiell die Tätigkeiten der Österreichischen Mathematik-Olympiade, die jedes Schuljahr von jenem österreichischen Ministerium organisiert wird, das auch für den Schulunterricht zuständig ist.

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) als Förderung der Schulbildung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (außer gegebenenfalls als Honorar oder Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten, die dem Vereinszweck entsprechen). Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Erreichung des Vereinszweckes wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes ist die Durchführung und/oder Unterstützung folgender Tätigkeiten vorgesehen:
 - a) Mathematik-Wettbewerbe für Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene,
 - b) Wettbewerbsvorbereitungskurse,
 - c) Mathematische Spezialtrainingskurse,
 - d) Vorträge und Weiterbildungsveranstaltungen für Personen, die in Mathematik-Kursen unterrichten,
 - e) Herausgabe mathematischer Aufgabensammlungen, Skripten und Bücher in gedruckter und/oder elektronischer Form,
 - f) Einrichtung einer Website,
 - g) Popularisierung der Mathematik innerhalb und außerhalb der Schulen in ganz Österreich (beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit, Plakate, T-Shirts mit mathematischem Aufdruck, Präsenz in sozialen Medien),
 - h) Förderung der Gemeinschaft unter den Teilnehmenden an Mathematik-Wettbewerben und -Veranstaltungen (beispielsweise durch gemeinsame Wanderungen, Treffen für Alumni),
 - i) Förderung des Erfahrungsaustausches von Teilnehmenden an Mathematik-Wettbewerben und -Veranstaltungen mit Schulen, Universitäten und Wirtschaft, sowie
 - j) Materielle Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Teilnehmenden zur Ermöglichung der Teilnahme an mathematischen Wettbewerben und Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Sponsoring,
 - b) Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - c) Förderungen und Subventionen,
 - d) Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen,
 - e) Erlöse aus dem Verkauf der in Abs. 2 lit. e genannten Druckwerke, sowie
 - f) Unkostenbeiträge für die in Abs. 2 aufgelisteten Tätigkeiten und Materialien.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vor allem über die Tätigkeiten des Vereines auf dem Laufenden gehalten werden möchten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen und in irgendeiner Form (nicht notwendigerweise im Rahmen dieses Vereins) selbst aktiv zur Förderung mathematisch interessierter Menschen in Österreich beitragen, beispielsweise als Mathematiklehrerin, Kursleiter der Österreichischen Mathematik-Olympiade, Lehrbuchautorin, Sponsor, et cetera.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die jeweils amtierenden Personen in der Bundeskoordination und der Wissenschaftlichen Leitung der Österreichischen Mathematik-Olympiade sind auf Antrag jedenfalls als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfenden einzubinden.
- (6) Zur effizienteren Gestaltung der Generalversammlung kann der Vorstand die in Punkt 4 und 5 angeführten Informationen stattdessen auch bereits zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung aussenden und in der Generalversammlung nur noch eventuell offene Fragen dazu beantworten.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge an den Vorstand zu machen. Vorschläge, die von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail unterstützt werden, müssen in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Abstimmung gebracht werden. Bei abschlägiger Entscheidung bedarf es der schriftlichen Unterstützung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, um die Angelegenheit vor die Generalversammlung zu bringen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfenden (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jeweils im letzten Jahr der (maximal dreijährigen) Amtszeit des Vorstandes statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Antrag (schriftlich oder per E-Mail) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss einer rechnungsprüfenden Person (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), sowie
 - e) Beschluss einer gerichtlich zur Kuration bestellten Person (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c) oder durch die Person, die die Generalversammlung einberufen hat (Abs. 2 lit. d-e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann höchstens zwei übertragene Stimmen führen.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgestimmt wird öffentlich. Ausgenommen sind personenbezogene Entscheidungen, über die grundsätzlich geheim abgestimmt wird. Auf Wunsch von mindestens 3 Stimmberechtigten oder des Vorsitizes ist ebenfalls geheim abzustimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Obmann*Obfrau, bei Verhinderung der*die Kassier*in, bei Verhinderung der*die Schriftführer*in. Sollte niemand vom Vorstand anwesend sein, so führt das am längsten durchgehend dem Verein angehörige anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann*Obfrau, Schriftführer*in und Kassier*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede rechnungsprüfende Person verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung einer Person zu beantragen, die für die Kuration verantwortlich ist und umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Kalenderjahre. Die Wahl für die darauffolgende Funktionsperiode erfolgt im Sinne einer geregelten Übergabe bereits bei der vorhergehenden Generalversammlung, höchstens jedoch ein Jahr vor Beginn der Funktionsperiode. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds kann im Zuge einer Generalversammlung der Vorstand auch für eine abweichende (jedoch maximal dreijährige) Funktionsperiode gewählt werden.
- (4) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Die Führung des Vorsitzes unterliegt denselben Regeln wie bei der Generalversammlung (§ 9 Abs. 10 erster Satz).
- (8) Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder zustimmen. Sollte der Vorstand nach vorzeitigem Ausscheiden von einem oder mehreren gewählten Mitgliedern aus weniger als drei noch aktiven Personen bestehen, so fasst der verbleibende Vorstand Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der vorsitzführenden Person den Ausschlag gibt.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch per E-Mail (oder vergleichbaren schriftlichen oder elektronischen Kommunikationsformen, zu denen alle Vorstandsmitglieder Zugang haben) fassen. Dazu muss der Antrag an alle Vorstandsmitglieder per E-Mail gesendet werden. Der Antrag gilt als angenommen, sobald mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder zugestimmt haben (wobei die dritte Antwort für einen einstimmigen Beschluss abgewartet werden kann). Alternativ gilt der Antrag auch als angenommen, falls mindestens ein Vorstandsmitglied zustimmt (das kann die Person, die den Antrag gestellt hat, selbst sein) und innerhalb einer schriftlich gesetzten Antwortfrist von mindestens einer Woche keine Gegenstimme eintrifft. Sollte der Vorstand nach vorzeitigem Ausscheiden von einem oder mehreren gewählten Mitgliedern aus weniger als drei noch aktiven Personen bestehen, so fasst der verbleibende Vorstand Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der innerhalb einer schriftlich gesetzten Antwortfrist von mindestens einer Woche abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme derjenigen Person den Ausschlag gibt, die bei einem Treffen vor Ort unter den Teilnehmenden an der Abstimmung den Vorsitz geführt hätte.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Obmann*Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt dabei.
- (2) Der*die Obmann*Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obmann*Obfrau und Kassier*in.
- (3) Der Vorstand kann (durch normalen Vorstandsbeschluss) Vollmachten zur alleinigen Zeichnung sowie zur Ausstellung von Dokumenten ohne Unterschrift (beispielsweise Lieferscheine) in bestimmten Geschäftsfällen erteilen, beispielsweise zur Rechnungslegung für den Verkauf der in § 3 Abs. 2 lit. e genannten Druckwerke oder zur Durchführung einer Veranstaltung. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Davon ausgenommen sind Verkäufe der in § 3 Abs. 2 lit. e genannten Druckwerke zum regulären Preis, zu dem auch vereinsfremde Personen sie beziehen können.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der*die Obmann*Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der*die Obmann*Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der*die Schriftführer*in sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig so, dass immer ein 4-Augen-Prinzip gegeben ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Zwei Rechnungsprüfende werden von der Generalversammlung für dieselbe Amtsperiode wie der Vorstand gewählt.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Neuwahl des Vorstandes bleiben die bestellten Rechnungsprüfenden im Amt. Ist die Amtsperiode des neuen Vorstandes länger als die verbleibende Amtsperiode der Rechnungsprüfenden, so werden für die darüber hinausgehende Amtszeit des Vorstandes neue Rechnungsprüfende gewählt.
- (4) Wiederwahl von Rechnungsprüfenden ist möglich. Die gesamte Funktionsdauer ist jedoch auf sechs Jahre begrenzt, danach hat eine Pause von mindestens drei Jahren zu erfolgen.
- (5) Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (6) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung, wobei dieselben Ausnahmen gelten wie in § 13 Abs. 4.
- (8) In Bezug auf das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß. Der Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich eine neue Person zur Rechnungsprüfung zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 15 Mediation und Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine Mediation verpflichtend zu versuchen. Jedes Vereinsmitglied hat sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen. Die Mediation ist durch eine*n Mediator*in durchzuführen, der*die eine Mediationsausbildung gemäß der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung absolviert hat, oder der*die den Fall zum Training im Rahmen einer solchen Ausbildung betreut. Die Mediation ist gemäß den Grundsätzen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes durchzuführen, insbesondere jenen der Freiwilligkeit, der jederzeitigen Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten, sowie der Verschwiegenheit, Neutralität und Allparteilichkeit des*der Mediators*Mediatorin. Insbesondere darf der*die Mediator*in nicht selbst Mitglied dieses Vereins sein. Falls eine Mediation zustande kommt, so sind deren Kosten von den Streitparteien selbst zu tragen.
- (2) Kommt es mittels Mediation zur keiner Beilegung des Konflikts, oder scheidet bereits der Versuch, eine Mediation einzuleiten, so ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich oder per E-Mail namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine zur Abwicklung beauftragte Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck "Schulbildung", vorzugsweise im Bereich der Mathematik, zu verwenden.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.